

Finanzamt Pankow/Weißensee, 10431 Berlin (Postanschrift)

Uwe Zettler und
Jochen Schmitz
Steuerberater
Roelckestr.111/112
13086 Berlin

ID-Nr: 57 223 164 983
Aktenzeichen: 35 / 548 / 00033 FE17
Bearbeiter(in): Frau Schwarz
Dienstgebäude: Storkower Str. 134
10407 Berlin
Zimmer: 726
Telefon: 030 9024-330
Durchwahl: 33726
E-Mail: poststelle@fa-pankow-weissensee.verwalt-berlin.de

Datum: 12.04.2016

für Herrn Andreas Stoye, Alt-Karow 12, 13125 Berlin

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Andreas Stoye
Alt-Karow 12
13125 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 35 / 548 / 00033
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE253063587

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

Verkehrsverbindungen
S-Bahn S8+S9+S41+S42
Landsberger Allee
Bus 156
Straßenbahn M5, M6, M8

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung
Sprechzeiten Infozentrale
Montag, Dienstag, Mittwoch
8 - 15 Uhr;
Donnerstag 8 - 18 Uhr;
Freitag 8 - 13:30 Uhr

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBEXX

Deutsche Postbank AG
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Internet
Telefax

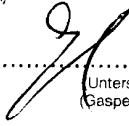
www.berlin.de/sen/finanzen
030/9024-33900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.04.2018.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.04.2016

(Datum)



Unterschrift
(Gaspers, SL)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Pankow / Weißensee schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.